

# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Brannenburg**

vom 20.11.2024

Aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Brannenburg folgende Satzung:

## **Inhalt:**

<b>I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....</b>	<b>2</b>	§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen.....	<b>11</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	<b>2</b>	§ 19 Grabgestaltung .....	<b>12</b>
§ 2 Friedhofszweck .....	<b>2</b>	§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen .....	<b>13</b>
§ 3 Bestattungsanspruch.....	<b>2</b>	§ 21 Standsicherheit.....	<b>14</b>
§ 4 Friedhofsverwaltung .....	<b>2</b>		
§ 5 Schließung und Entwidmung .....	<b>2</b>		
		<b>IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>14</b>
<b>II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>3</b>	§ 22 Leichenhaus.....	<b>14</b>
§ 6 Öffnungszeiten .....	<b>3</b>	§ 23 Leichentransport.....	<b>15</b>
§ 7 Verhalten auf dem Friedhof .....	<b>3</b>	§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal... ..	<b>15</b>
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof.....	<b>4</b>	§ 25 Bestattung .....	<b>16</b>
		§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt.....	<b>16</b>
<b>III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE.....</b>	<b>5</b>	§ 27 Ruhefrist .....	<b>16</b>
§ 9 Grabstätten.....	<b>5</b>	§ 28 Exhumierung und Umbettung.....	<b>16</b>
§ 10 Grabarten.....	<b>5</b>		
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen... ..	<b>6</b>	<b>V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>16</b>
§ 12 Größe der Grabstätten .....	<b>6</b>	§ 29 Anordnungen und Ersatzvornahme ....	<b>17</b>
§ 13 Rechte an Grabstätten .....	<b>8</b>	§ 30 Haftungsausschluss .....	<b>17</b>
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten .....	<b>9</b>	§ 31 Zuwiderhandlungen.....	<b>17</b>
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber..	<b>9</b>	§ 32 Inkrafttreten .....	<b>17</b>
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber... ..	<b>10</b>		
§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen.....	<b>10</b>		

# **I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Brannenburg errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) Die gemeindlichen Friedhöfe „Bad Anger“ und „Thann“,
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser in Friedhof „Thann“ und bei der Kirche „Mariä Himmelfahrt“ zu dem gemeindlichen Friedhof „Bad Anger“,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

## **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

## **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde Brannenburg verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Brannenburg so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Brannenburg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde Brannenburg kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (6) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Gemeinde Brannenburg kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals oder des beauftragten Unternehmens haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen oder zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
  - h) Der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - j) Das Ein- und Aussteigen über die Friedhofsmauer oder Umzäunung
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

## **§ 8**

### **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibende, wie Bildhauer und Steinmetze, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde - Friedhofsverwaltung - zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a - 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9**

##### **Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Brannenburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf einen Erwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Welche Grabstätten vergeben werden bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Erwerbers können berücksichtigt werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10**

##### **Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Einzelerdgrabstätten
  - b) Familienerdgrabstätten
  - c) Urnennischen
  - d) Urnenerdgrabstätten anonym/teilanonym
  - e) Urnenerdgrabstätten
  - f) Urnenerdgrabstätten „pflegefrei“
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Brannenburg bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Brannenburg freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg oder Urne), die für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (4) In Einzelgrabstätten können maximal zwei Verstorbene (Sargbestattung) übereinander mit gleichzeitig oder überschneidend laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Anstelle eines Sarges kann auch eine Urnenbeisetzung erfolgen.

- (5) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg- oder Urnenbestattung), an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet wird und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Anzahl der möglichen Sargbeisetzungen beträgt höchstens vier bei nebeneinander laufenden Ruhefristen. Die Bestattungen erfolgen übereinander. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Brannenburg.

## **§ 11**

### **Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener (vgl. § 1 Abs.1 Ziff.1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (5) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener, jedoch maximal 4 Urnengefäße, bei gleichlaufender Ruhefrist beigesetzt werden.
- (6) In einer Urnenwandnische können maximal 2 Urnen (kleine Wandnische) und maximal 4 Urnen (große Wandnische) mit Ascheresten Verstorbener beigesetzt werden. Sollte der Durchmesser einer Urne von 22 cm überschritten werden können ggf. weniger Urnen beigesetzt werden.

Bei einer Bestattung am Urnenerdgrabfeld „pflegefrei“ werden zwei, bei einer Bestattung im Sozialgrab und bei anonymen sowie teilanonymen Bestattungen wird nur eine Urnengrabstelle vergeben.

- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde Brannenburg berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (in einem Erdgrabfeld) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 12**

### **Größe der Grabstätten**

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße (Länge x Breite):

Friedhof Thann:

1. Einzelgrabstätten 1,70 m x 0,80 m
2. Familiengrabstätten 1,70 m x 1,70 m

(die Grabtiefe bei einer Einzel-/Familiengrabstätte beträgt 2,40 m. Bei weiteren Bestattungen muss die Erdüberdeckung, gemessen von der Sargoberkante bis Erdoberkante, 0,90 m betragen)

3. Urnenerdgrabstätte 0,90 m x 0,90 m  
(die Grabtiefe beträgt 0,90 m)

Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt bei Familien- und Urnenerdgräbern 0,80 m sowie bei Einzelgräbern 0,85 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante).

4. Urnennische (klein) 0,35 m x 0,35 m
5. Urnennische (groß) 0,50 m x 0,50 m
6. Urnenerdgrabstätte „pflegefrei“ 0,40 m x 0,40 m
7. Urnenerdgrabstätte anonym/teilanonym 0,40 m x 0,40 m

Friedhof Bad Anger:

1. Einzelgrabstätten C 53, D 49, E/F 1, 13, 26, 59, 91 und 100-113: 1,75 m x 0,80 m  
Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m.

Für alle übrigen Einzelgrabstätten 1,90 m x 1,10 m  
Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,35 m.

2. Familiengrabstätten C 42 bis C 63, D 37 bis D58, E/F 1 bis E/F 113: 1,75 m x 1,50 m  
Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m.

Für alle übrigen Familiengrabstätten 1,90 m x 1,40 m  
Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,50 m.

(die Grabtiefe bei einer Einzel-/Familiengrabstätte beträgt 2,40 m. Bei weiteren Bestattungen muss die Erdüberdeckung, gemessen von der Sargoberkante bis Erdoberkante, 0,90 m betragen)

3. Urnenerdgrabstätte 1,00 m x 1,00 m  
(die Grabtiefe beträgt 0,90 m)  
Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,60 m

### § 13

#### Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Eine Beerdigung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.
- (4) Grabrechte an Sozialgrabstätten können ausschließlich durch die Gemeinde Brannenburg erworben werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr – auch wiederholt – um weitere 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Sozialgrabstätte ist nicht möglich.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Brannenburg über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Brannenburg benachrichtigt.
- (8) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (9) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Wird auf ein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist und vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, wird die über das tatsächliche Ende des Nutzungsrechts hinaus bezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.
- (10) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs.1 Ziff.1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs.1 Ziff.1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

## **§ 15**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die

Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 16**

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Höhe der Bepflanzung darf 1 Meter nicht überschreiten.
- (3) Rasengräber sind zulässig.
- (4) Grabhügel dürfen in beiden Friedhöfen nicht errichtet werden.
- (5) Das Bestreuen der Grabfelder mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet.
- (6) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Brannenburg ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Brannenburg zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Brannenburg über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt. (Ersatzvornahme, § 29).
- (9) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (10) Bei der gärtnerischen Pflege der Grabstätten sind Unkrautvernichtungsmittel bzw. Herbizide nicht zugelassen.

## **§ 17**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg. Die Gemeinde Brannenburg ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde Brannenburg durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung (insbesondere bei den Abdeckplatten für die Urnennischen).
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Brannenburg berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre verwendet werden.
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweiligen Fassung vorgelegt wird.
- a) Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
  - b) Einen Nachweis bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 18**

### **Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale bei Einzel- und Familiengräbern dürfen in der Breite bis 10 cm an die seitliche Grabgrenze heranreichen und in der Höhe 1,60 m nicht überschreiten. Alternativ ist die Errichtung eines Grabkreuzes mit einer maximalen Höhe von 1,70 m (incl. Sockel) und einer maximalen Breite von 0,80 m möglich.
- (2) Grabsteine für Urnenerdgräber dürfen einschließlich Sockel (ab Erdoberkante) in der Höhe 0,80 m und in der Breite 0,40 m nicht überschreiten. Alternativ ist die Errichtung eines Grabkreuzes mit einer maximalen Höhe von 1,00 m (incl. Sockel) und einer maximalen Breite von 0,70 m möglich.

- (3) Eine Überschreitung ist in Einzelfällen zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde Brannenburg die Erlaubnis erteilt.
- (4) Grabaushuberde, Steine, Betonreste entfernte Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind von den ausführenden Firmen mitzunehmen bzw. zu entsorgen.
- (5) Die Grabeinfassungen bei Einzel- und Familiengrabstätten (§ 10 Abs.1 a) – d)) müssen sich in der Breite und in der Steinart den vorhandenen Einfassungen anpassen. Grababdeckplatten sind bedingt zulässig.
- (6) Im Friedhof **Thann** sind sichtbare Grabeinfassungen (auch Natursteine) der Grabstätten nicht gestattet. Sog. Schnittkanten aus Metall können – jedoch dem Gelände angepasst, ebenerdig - eingebaut werden.

### **§ 19a Grabmalgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Grabdenkmäler dürfen aufgestellt werden, wenn sie aus Stein, Eisen, Bronzeguss oder Holz gefertigt sind. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten. Nicht zugelassen sind auch
  - Grabsteine aus Betonwerkstein (sog. Kunststein), Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe usw., sowie alle grellweißen, tiefschwarzen, geschliffenen oder hochglanzpolierten Steine,
  - Holzkreuze mit Hochglanzlackierung, sowie aus tropischen Hölzern,
  - liegende Grabsteine (Grabplatten oder sog. Kissensteine), ausgenommen Urnengräber.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Die Beschriftung soll tief eingehauen sein. Eine leichte Tönung der Schriftzeichen kann erfolgen. Vertieft erhabene Schriften dürfen nicht schattiert oder getönt werden. Tuff- und Nagelfluhstein sowie andere grob poröse Materialien, raue, gespaltene, grob gespitzte Steine dürfen mit Bronze- oder Bleischrift versehen werden. Eingelegte Bleischriften dürfen angebracht werden. Geschmiedete Eisenkreuze dürfen mit Echtgold oder Echtsilber beschriftet oder eingefasst werden. Firmenbezeichnungen und Grabnummern dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich am Grabstein angebracht werden.
- (3) Die Grabmale sind auf den Grabfeldern fluchtgerecht (Hinterkante) auf den vorbereiteten Fundamentbändern bzw. Einzelfundamenten zu errichten.

### **§ 19b Gestaltung der Urnenwand sowie der Abdeckplatten**

- (1) Für die Urnennischen werden die Deckplatten von der Gemeinde gestellt. Diese Platten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Abdeckplatte ist einzugravieren und hat in den Schriftarten Papyrus, Schriftgröße 22 mm bei Groß- und Kleinbuchstaben oder Antiqua Schriftgröße 22 mm bei Groß- und

Kleinbuchstaben oder Unziale Schriftgröße 18 mm nur Großbuchstaben und in den Farben Rot, braun oder rosé oder schwarz zu erfolgen. Weitere Eingravierungen in die Abdeckplatte z.B. Ornamente, Verzierungen sind nur in gleicher Farbe und in einfacher Art wie die Beschriftung zugelassen. Die Beschriftung hat sich auf den Namen/Vornamen, Geburts-/Sterbedatum und evtl. auf einen Zusatz zu beschränken. Das Anbringen von Sterbebildern ist - in normaler Größe - zugelassen.

- (2) Das Anbringen von Gegenständen (Laternen, Vasen, Kultsymbole, aufgesetzte Ornamente etc.) an den Urnenwänden/Urnenischen sowie auf dem Ablage-sockel vor den Urnenwänden ist nicht erlaubt. Änderungen bedürfen – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg.

## **§ 20**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie)).
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zu Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde Brannenburg durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf

Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Brannenburg. Die Entfernung oder Änderung auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg.

## **§ 21 Standicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmale nach den allgemeinen Regelungen des Handwerks (Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal – in der jeweiligen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Pflegepflichtigen entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 22 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter

Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder im geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg muss unterbleiben, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder wenn der/die Amts- bzw. Leichenschauarzt/ärztin es angeordnet hat. Leichname von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes erkrankt waren, sind in einem gesonderten Raum unterzubringen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

### **§ 23**

#### **Leichentransport**

- (1) Die Beförderung Verstorbener zu den Friedhöfen und die Aufbewahrung in den Leichenhäusern ist von Angehörigen zu veranlassen.
- (2) Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 24**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden durch die Gemeinde Brandenburg hoheitlich ausgeführt, insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges,
  - c) die Beisetzung von Urnen,
  - d) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,

Die Gemeinde Brannenburg kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde Brannenburg von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs.1 d) befreien.

## **§ 25 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das die Urnenkammer geschlossen ist.

## **§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Brannenburg anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Brannenburg fest.

## **§ 27 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes für Erdbestattung beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes bei Urnenerdgräbern beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Urnennische beträgt 15 Jahre.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Ruhefristen verkürzen sich bei anonymen oder teilanonymen Bestattungen auf 7 Jahre.
- (5) Die Ruhefrist beginnt jeweils am Tag der Bestattung.

## **§ 28 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg.
- (2) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Auftrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Der Friedhof ist zu sperren.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## V. Schlussvorschriften

### § 29

#### Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Brannenburg die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 30

#### Haftungsausschluss

Die Gemeinde Brannenburg übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht wurden, keine Haftung.

### § 31

#### Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

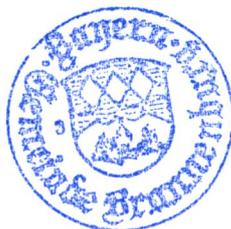
- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Brannenburg nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18. Oktober 2010 außer Kraft.

Brannenburg, 20.11.2024



Matthias Jokisch  
Erster Bürgermeister